VERORDNUNG Nr. 106 DER KOMMISSION

zur Festsetzung von Referenzpreisen für Mandarinen und Clementinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rats zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse, insbesondere Artikel 11 Absatz (2),

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse,

in Erwägung des nachstehenden Grundes:

Diese Referenzpreise sollten monatlich festgesetzt werden, um den saisonbedingten Schwankungen der Preise der Mandarinen und Clementinen Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Referenzpreise für Mandarinen und Clementinen (Tarifnummer 08.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs) werden, ausgedrückt in Rechnungseinheiten pro Doppelzentner und für jeden einzelnen Monat, für die Erzeugnisse der Klasse « I » der gemeinsamen Qualitätsnormen, wie folgt festgesetzt :

1962/1963

August	—
September	—
Oktober	—
November	14,1
Dezember	11,6
Januar	11,8
Februar	15,1
März	19,4
April	—

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 1963 einschliesslich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 27. Juli 1962.

Für die Kommission

Der Präsident

W. HALLSTEIN